

Gemeinde Gaimberg



9905 Gaimberg, Dorfstraße 32
Tel: +43 (4852) 62262
Fax: +43 4852 62262 15
@: gemeinde@gaimberg.at
Website: www.gaimberg.at
UID: ATU59545736
IBAN: AT56 3600 0000 0912 7630

Bitte in allen Schreiben die Aktenzahl anführen!

Aktenzahl: 131-9-6/2025

Datum: 14.04.2025

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 12.03.2025 hat Herr Dipl.-Ing. Philipp und Frau Silvia Glanzl, Rufenfeldweg 14e, 9900 Lienz, bei der Gemeinde Gaimberg um Bewilligung für folgendes Bauvorhaben angesucht:

Errichtung bzw. Wiederaufbau einer Almhütte mit Terrasse und PV-Anlage auf Gp. 478, KG Obergaimberg

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 157/2024, und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl. Nr. 44/2022 idF LGBl. 7/2025 die **mündliche Verhandlung** auf

Mittwoch, 30. April 2025

anberaumt. Die Amtsabordnung tritt um **14:15 Uhr** am **Bauplatz des geplanten Bauvorhabens** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf der Gemeindehomepage www.sonnendoerfer.at/buergerservice-gaimberg/amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung im Gemeindeamt Gaimberg, Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Webhofer Bernhard



An der Amtstafel der Gemeinde Gaimberg

kundgemacht am:

15.04.2025

abgenommen am:

30.04.2025